

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen
zum lokal begrenzten Versammlungsverbot im Sigmaringer Ortsteil Laiz**

Das Landratsamt Sigmaringen erlässt als Versammlungsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das im nachfolgenden genauer bezeichnete Gebiet folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Im unter Ziffer 2 näher bestimmten Bereich sind Versammlungen, Aufzüge, insbesondere in Form sogenannter „Spaziergänge“ von Kritikern der Coronamaßnahmen, untersagt. Dies schließt auch Kundgebungen ein.**
- 2. Die Untersagung nach Ziffer 1 bezieht sich auf die Stadt Sigmaringen, Gemarkung Laiz und umfasst die Donautalstraße, den Litschenberg, die Hauptstraße ab dem Einmündungsbereich zur Römerstraße bis einschließlich dem Kreuzungsbereich Donautalstraße / Unterdorfstraße sowie die Römerstraße von der Ortsmitte kommend bis einschließlich der Einmündung Litschenberg. Ebenso wird die Franz-Eisele-Straße vom Kreuzungsbereich Hauptstraße bis zur Einmündung „Am Rathaus“ erfasst.**
- 3. Die Verfügung wird bis 31. März 2022 befristet.**
- 4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.**

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich auch ihre Wirksamkeit.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Landratsamtes Sigmaringen abgerufen und eingesehen werden. Die vollständige Allgemeinverfügung samt Begründung liegt im Landratsamt Sigmaringen an der Infothek zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 16. März 2022

gez. Claudia Wiese
Erste Landesbeamtin